Hauptamt
17.11.2025
3497/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	26.11.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.12.2025

Einführung einer Satzung über die Vergabe von Aufträgen

Sachverhalt:
Zum 01.01.2026 ändert sich das Vergaberecht unterhalb der Anwendung des EU-Rechtes in Nordrhein-Westfalen erheblich. Dies betrifft alle Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert von 216.000 € netto bei Liefer- und Dienstleistungen und von 5.404.000 € netto bei Bauleistungen (neue Schwellenwerte ab 2026).

Mit der Aufhebung des § 26 KomHVO NRW zum 01.01.2026 verlieren nahezu alle vorhandenen Vorschriften im Vergaberecht ihre Gültigkeit. Weder die VOB/A, noch die UVgO sind noch anzuwenden.

Vielmehr soll der Kommune mit der Einführung des neuen § 75a Gemeindeordnung NRW weitgehende Gestaltungsfreiheit bzgl. der Vergabe öffentlicher Aufträge eingeräumt werden. Nach dieser Vorschrift müssen öffentliche Aufträge **wirtschaftlich**, **effizient**, und **sparsam** unter Beachtung der Grundsätze von **Gleichbehandlung** und **Transparenz** vergeben werden. Weiterhin dürfen Regelungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken, nur durch den Beschluss einer Satzung erlassen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Vergabesatzung zu erlassen, die eine einheitliche Vorgehensweise zur Umsetzung der o.g. Grundsätze vorgibt. Auf diese Weise soll nach außen hin Transparenz geschaffen und den Mitarbeitern eine verlässliche Vorgabe bei der Vergabe von Aufträgen gemacht werden, u.a. um diese vor Korruptionsvorwürfen zu schützen.

Die Satzung orientiert sich an der von dem Städte- und Gemeindebund NRW herausgegebenen Mustersatzung, verfügt aber auch über einige Abwandlungen und wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt und unter Einbeziehung der Fachämter entwickelt. Verwiesen wird insoweit auf die beigefügte synoptische Darstellung.

Wesentliche Inhalte der Satzung im Vergleich zum bisherigen Vergaberecht sind u.a.
- Erhöhung der Grenze für Direktaufträge von 25.000 € auf 50.000 € unter Berücksichtigung der o.g. Grundsätze (Bearbeitung durch Fachämter)
- Ab Auftragswerten von 50.000 € netto: Keine verpflichtende Vorgabe zur Wahl der Verfahrensart, Entscheidung im Einzelfall durch Zentrale Vergabestelle und Fachamt (Ausnahme: Öffentliche Ausschreibung bei Kanal- und Straßenbaumaßnahmen ab einem geschätzten Auftragswert von 250.000 € netto verpflichtend)
- Planerleistungen bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes immer Direktauftrag
- Weitergehende Möglichkeit zu Verhandlungen über Preis und Inhalt von Angeboten.

Die in der Satzung bestimmten Grenzwerte werden jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch die Zentrale Vergabestelle unter Beteiligung der Fachämter und des Rechnungsprüfungsamtes überprüft. Sollten diese sich als unzweckmäßig erweisen, erfolgt eine Anpassung.

Beschlussvorschlag:
Die Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

Anlage:
Synopse_Satzung Vergabe

(Hauptamt, Frau Heinrichs, 02451/629-162)